



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.386/8-V/6/86

An das

56 - GE/9.86

Präsidium des  
Nationalrates

an: 26. AUG. 1986

1017 Wien

29.8.86 W. Müller

Dr. Müller

Sachbearbeiter Klappe/Dw  
LACHMAYER 2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novelle zum JWG 1954

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für  
Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 22. Juli 1986,  
GZ 31 8010/41-III/1/86, versendeten Entwurf einer Novelle zum  
Jugendwohlfahrtsgesetz.

Anlage

14. August 1986  
Für den Bundesminister:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.386/8-V/6/86

An das

Bundesministerium für  
Familie, Jugend und Konsumentenschutz

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	31 8010/41-III/1/86 22. Juli 1986

Betrifft: Novelle zum JWG 1954

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes  
über eine Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes wie folgt  
Stellung:

Zum Titel:

Der legislativen Praxis entsprechend sollte der Titel etwa wie  
folgt lauten: "Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wird".

Zum Art. I:

1. Es fällt auf, daß der Eingangssatz, mit welchem das zu  
ändernde Gesetz in der geltenden Fassung angegeben wird,  
fehlt. Der vorliegende Entwurf wäre unbedingt in dieser  
Hinsicht zu ergänzen.

Die Novellierungsanordnungen des Art. I sollten nicht in  
Paragraphen, sondern in Zahlen gegliedert werden.

- 2 -

Zum Art. II:

Die Übergangsbestimmungen wären mit Absätzen zu bezeichnen.

Die Vollziehungsklausel ist insoferne unzutreffend, als hinsichtlich der Grundsatzbestimmung keinesfalls eine Vollziehung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz angenommen werden kann. Es wird daher etwa folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 42 des Jugendwohlfahrtsgesetzes idF dieses Bundesgesetzes".

Zum Vorblatt:

Als Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf könnte die "Neuregelung des Jugendwohlfahrtsrechtes" (vgl. die Regierungsvorlage 357 d.Blg.NR XVI. GP) angegeben werden, freilich unter der Voraussetzung, daß diese Neuregelung mit 1. Jänner 1987 in Kraft tritt.

Zu den Erläuterungen:

Es sollte nicht von "Erlässen", sondern vielmehr von "Rundschreiben" des Bundeskanzleramtes gesprochen werden.

Die Erläuterungen zu Art. II wären der vorgeschlagenen Neufassung der Vollziehungsklausel anzupassen.

Im Sinne von Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 wird der Regierungsvorlage eine Textgegenüberstellung anzuschließen sein.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das  
Präsidium des Nationalrates.

14. August 1986  
Für den Bundesminister:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

